

**Auszug aus den Verhandlungen
des Gemeinderates vom 28. September 2020**

1. Der Investitionskredit für die IT Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung der Primarschule wird bewilligt. Der Gemeinderat hat verschiedene Änderungen gegenüber dem Antrag des Stadtrates vorgenommen. Der bewilligte Kredit umfasst Fr. 2'270'000.00.
2. Die Abrechnung des Bruttokredites von Fr. 1'454'706.00 für die Projektierung der Gesamtsanierung und Erweiterung des Schulhauses Birchlen wird genehmigt.
3. Bürgerrechtserteilungen
Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden werden in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf aufgenommen:
 - 3.1 Mezzour Amal, geb. 1965, männlich und Hosni Alaoui Rachida, geb. 1964, weiblich, aus Marokko
 - 3.2 Stepanova Inna, geb. 1975, weiblich und Kositsyn Igor, geb. 1976, männlich sowie die Kinder Kositsyn Artemii, geb. 2001, männlich und Kositsyn Sergei, geb. 2006, männlich, aus Russland
 - 3.3 Kadali Venkata Ravi, geb. 1970, männlich und Ganikamba, geb. 1974, weiblich, sowie das Kind Santhosh, geb. 2003, männlich, aus Indien
 - 3.4 Karisik Rasim, geb. 1975, männlich, aus Nordmazedonien
 - 3.5 Perello Cuart Margarita-Nieves, geb. 1961, weiblich, aus Spanien
 - 3.6 Emini Sermine, geb. 1987, weiblich, sowie das Kind Hana, geb. 2020, weiblich, aus Nordmazedonien
 - 3.7 Hernando Artola Raquel, geb. 1975, weiblich, sowie das Kind Nicolas Hernando Rodrigo, geb. 2011, aus Spanien
 - 3.8 Freise Stephanie, geb. 1975, weiblich, aus Deutschland
4. Das Postulat von Flavia Sutter (GP) und 9 Mitunterzeichnenden betreffend «Schutz der Artenvielfalt» wird aufrechterhalten.
5. Die Interpellation von Brigitte Kast (GP) und Flavia Sutter (GP) zur Lohngleichheit in Dübendorf wird nach der Antwort des Stadtrates abgeschrieben.

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung kann, gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Dübendorf, 2. Oktober 2020

Flavia Sutter
RatspräsidentinEdith Bohli
Gemeinderatssekretärin